

Satzung der Optimal Society International

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen **Optimal Society International**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist in Nürnberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist:
 - die Unterstützung armer Gemeinden bei der wirtschaftlichen Entwicklung mit Blick auf das Klima sowie die Entwicklung Hilfeleistung an Menschen in wirtschaftlichen Notsituationen in Entwicklungs- und Unterentwicklungsländern
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit einer global nachhaltigen Entwicklung;
 - die Förderung, Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen der Jugend-, Erwachsenen- und Volksbildung. Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zur Völkerverständigung in der Welt und setzt sich für die Förderung von Verständnis und Bewusstsein für globale Probleme ein.
 - die Förderung der Entwicklungs- oder Unterentwicklungsländer durch gemeinnützige Projekte in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Infrastruktur und Armutsbekämpfung. Die Projekte konzentrieren sich ausschließlich auf Länder, die an eigenen, speziellen Herausforderungen stehen, von der deutschen Regierung als Entwicklungs- oder Unterentwicklungsländer anerkannt sind und durch die deutsche Entwicklungspolitik Partnerländern sind.

3. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - (a) **Beratungstätigkeiten;**
 - (b) entwicklungspolitische Bildungsarbeit; d.h. **Planung und Durchführung von Diskussions-, Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Kongressen, und Kampagnen;**
 - (c) die Erstellung von **Informationsmaterialien, Publikationen und Medienarbeit** mit dem Zweck der Bewusstseins-schaffung über globale Zusammenhänge, wie Entwicklungszusammenarbeit, interkulturelle Verständigung, Menschenrechtsarbeit, entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit und fairer Handel.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Für die Verwirklichung der Vereinsziele und -zwecke kann der Verein selbst agieren und/ oder mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, humanitären Organisationen kooperieren.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und/ oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Finanzierung der Projekte erfolgt insbesondere durch Spenden und öffentliche Zuschüsse.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Verein gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied, bis auf Minderjährige Mitglieder, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

5.1 Rechte:

1. Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen oder Jahresversammlungen.
2. Stimmrecht in wichtigen Angelegenheiten, wie z.B. der Wahl von Vorstandsmitgliedern oder der Zustimmung zu wichtigen Entscheidungen.
3. Recht auf Zugang zu Informationen über die Aktivitäten der Organisation sowie zu Finanz- und Jahresberichten.
4. Recht auf Meinungsäußerung, Vorschläge oder Bedenken während der Sitzungen oder über die vorgesehenen Kommunikationskanäle.
5. Das Recht, aktuelle Informationen und Mitteilungen über Initiativen, Veranstaltungen und Erfolge der Organisation zu erhalten.

5.2 - Pflichten:

1. Einhaltung der Statuten, Regeln und Vorschriften der Vereinigung.
2. Handeln im besten Interesse der Organisation.
3. Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren, falls zutreffend.
4. Aktive Teilnahme an den Aktivitäten, Veranstaltungen oder Freiwilligeneinsätzen der Organisation, wie sie vereinbart wurden.
5. Respektieren Sie den Verhaltenskodex oder die ethischen Richtlinien der Organisation und halten Sie diese ein.
6. Wahrung der Vertraulichkeit, wenn dies erforderlich ist, insbesondere in Angelegenheiten, die sensible Informationen oder Datenschutzbelange betreffen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch: -

- a. Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt und/ oder
 - (b) sich gegen die § 2 dieser Satzung verhält.
 - (c) Der Ausschluss bedarf einer zwei Drittel Mehrheit. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 4. Mitglieder haben nach ihrem Austritt und/ oder Ausschluss keinen Anspruch gegen den Verein jeglicher Art.

§ 7 BEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.
4. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Ihre Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Der Vorstand kann die Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in Form von Umlagen zu leisten, wenn dies zur Bewältigung besonderer Vorhaben im Rahmen des Vereinszwecks erforderlich ist und die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Der außerordentliche Beitrag darf nicht den Wert eines 100,00 Euro pro Mitglied pro Jahr überschreiten.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung und hat verschiedene Aufgaben, unter anderem:

1. Wahl und Abwahl des Vorstandes: Die Mitgliederversammlung hat die Befugnis, Mitglieder des Vorstands zu wählen und gegebenenfalls abzuwählen.
2. Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme der Berichte: Die Mitgliederversammlung nimmt die vom Vorstand vorgelegten Berichte, die Finanzberichte, Tätigkeitsberichte oder andere relevante Aktualisierungen umfassen können, zur Kenntnis und genehmigt sie.
4. Wahl der Rechnungsprüfer: Die Mitgliederversammlung wählt Einzelpersonen oder einen Ausschuss, die die Finanzunterlagen der Vereinigung prüfen und über ihre Ergebnisse berichten, um die finanzielle Integrität sicherzustellen.
5. Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit: Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe und den Zeitpunkt der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen, die die Mitglieder zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinigung zu zahlen haben.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen: Die Mitgliederversammlung ist befugt, über vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen der Satzung des Vereins zu beraten und zu beschließen.
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins: Falls erforderlich, kann die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Auflösung des Vereins unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verfahren fassen.
8. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Falle einer Berufung: Die Mitgliederversammlung prüft die Berufungen von Personen, die eine Mitgliedschaft anstreben oder von einem Ausschluss bedroht sind, und trifft eine endgültige Entscheidung auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Vereins.
9. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus weitere in der Satzung festgelegte oder gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben wahrnehmen, um die allgemeine Leitung und Verwaltung der Vereinigung sicherzustellen.

§ 10 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht nach §26 BGB aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden-Vorsitzenden und dem Kassenwart.

§ 11 AUFGABEN DES VORSTANDS

1. Den Vorstand des Vereins obliegt die Führung seiner Geschäfte.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - (b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder
3. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.
5. Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt und die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
6. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Der Vorstand darf im Bedarfsfall im In- und Ausland Zweigstellen des Vereins errichten.
9. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, darf der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
10. Strategische Planung: Entwicklung und Umsetzung der langfristigen Ziele und strategischen Initiativen der Vereinigung.

11. Finanzverwaltung: Sicherstellung solider Finanzpraktiken, Beaufsichtigung der Haushaltsplanung, Finanzberichterstattung und steuerlichen Rechenschaftspflicht.
12. Operative Entscheidungsfindung: Treffen alltäglicher operativer Entscheidungen, die mit den Zielen der Vereinigung übereinstimmen und ihren Auftrag fördern.
13. Entwicklung von Richtlinien: Formulierung von Richtlinien und Verfahren, die den Betrieb, die Aktivitäten und das Verhalten der Vereinigung regeln.
14. Einbindung von Interessenvertretern: Aufbau und Pflege von Beziehungen zu wichtigen Interessengruppen, einschließlich Mitgliedern, Partnern, Spendern und der Gemeinschaft.
15. Repräsentation: Offizielle Sprecher und Repräsentanten der Vereinigung bei externen Auftritten, Treffen und Kooperationen.
16. Überwachung und Bewertung: Bewertung des Fortschritts und der Wirksamkeit der Programme und Initiativen der Vereinigung und Vornahme notwendiger Anpassungen zur Verbesserung.
17. Einhaltung von Vorschriften: Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie der Befolgung der Führungsdokumente und Richtlinien der Vereinigung.

§ 12 BERATUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDS

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von Stellvertretenden-Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung der Satzung
2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
3. Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstands
5. Die Auflösung des Vereins

§14 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der mindestens drei Viertel Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem Stellvertretenden-Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählende Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese

ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen der Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
4. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Im Falle der Auflösung des Vereins der Vorstand ist vertretungsberechtigte Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinesvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit) GIZ) GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.